

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 70.

Leipzig, Freitag am 5. August.

1845.

Amtlicher Theil.

Auszug aus dem Protocoll des Vereins der am 24. April gehaltenen Hauptversammlung deutscher Musikalienhändler. *)
Leipzig, 22. Mai 1845.

Den verehrten Mitgliedern des Vereins deutscher Musikalienhändler habe ich einen gedrängten Auszug des Protocolls der diesjährigen, am 24. April gehaltenen Hauptversammlung vorzulegen. Sie werden sich aufs Neue davon überzeugen, daß eine Association, wie sie seit 16 Jahren besteht, in unserm Interesse liegt und sich auf mannigfache Weise für das Gesamtwohl nützlich beweisen kann.

Unter den diesmaligen Verhandlungen nahm der Rechenschaftsbericht die erste Stelle ein. Der Zustand der Casse wurde, nach Einhebung der Beiträge für 1841, als ein erfreulicher erkannt, so daß für jetzt von neuen Einzahlungen, mit Ausnahme der Jahresbeiträge später eingetretener Mitglieder, abzusehen war.

Den Abdruck offizieller Einzeichnungen des Vereins-Archivs auf früher gewohnte Weise im Börsenblatte wieder hergestellt zu sehen, spricht sich als Wunsch aus, welcher zu dem Antrage führt, den Vorstand des Buchhändlervereins schriftlich zu ersuchen, der Redaction dieses Theiles des Börsenblattes aufzugeben, sich vom Sekretair des Musikalienhändlervereins regelmäßig die Listen der wirklich eingezeichneten Artikel nebst Nummern zu erbitten, und sie, mit der Bemerkung „eingezeichnet in das Vereins-Archiv“ abdrucken zu lassen.**) Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß nicht selten Artikel als Eigenthum angesehen und zur Einzeichnung eingesendet würden, welche sich hierzu durchaus nicht eignen; unter andern sogenannte Potpourri's, die nur eine Nebeneinanderstellung ganzer Nummern aus Opern, also Nachdruck sind, wenn nicht der Verleger zugleich das Eigenthum der fraglichen Oper besitzt, oder die Oper kein deutsches Eigenthum ist.

In Folge der Beschwerden der Verlagsberechtigter Beethoven'scher Compositionen über fortwährenden Nachdruck und besonders über

den von J. André in Offenbach veranstalteten Nachdruck Beethoven'scher Werke, vereinigte man sich zu dem Antrage, es möge das Vergleichsprotocoll mehrerer Verleger und das in Folge hiervon angefertigte Verzeichniß rechtmäßiger Eigenthümer und Verleger Beethoven'scher Werke durch den Druck im Börsenblatt veröffentlicht werden.

Die im laufenden Jahre vom russischen Senat ausgegangenen gesetzlichen Bestimmungen zu Sicherung des Verlagsrechtes in Musikalien und dem Autorrechte der Componisten (in der allgem. musikal. Ztg. Nr. 17 abgedruckt) finden die verdiente Anerkennung. Der Sekretair theilt speciell das formelle Verfahren mit, welches eingehalten werden muß, wenn das Eigenthumsrecht eines neuen Verlagsartikels in Rußland respectirt und von den Behörden (auf Requisition) geschützt werden soll.

Herr Mechetti brachte die Insinuation zur Sprache, welche Herr Schlesinger gegen die Herren Bote & Bock, wie schon früher, auch diese Messe aufs Neue gedruckt in großer Anzahl an alle Buch-, Musik- und Kunsthandlungen verbreite. Der Gegenstand betrifft den Debit von Musikstücken, welche Schl. durch fremde Hand bei B. & B. aufkaufen lassen, um durch Denunciation eine gerichtliche Untersuchung zu bewirken, bei der sich jedoch herausgestellt, daß B. & B. in dem guten Glauben gewesen, die Artikel seien unverfänglich, daher sie auch bereits im Januar a. e. frei gesprochen worden. Herr Schlesinger habe jedoch, auch während die Untersuchung noch anhängig, die Gesinnungs- und Handlungsweise der Herren B. & B. zu verdächtigen gesucht durch vielfache Verbreitung von Flugblättern mit einseitiger Darstellung der Sachverhältnisse. Das neueste Blatt dieser Art, vom Dec. 1844 datirt und mit der Bezeichnung „als Manuscript zu betrachten“ in dieser Messe in unzähligen Exemplaren verbreitet, bezwecke offenbar, den Herren B. & B. Schaden zuzufügen. Die Anwesenden sprachen sich über Herrn Schl. Verfahren in dieser Angelegenheit entschieden mißbilligend aus. Herr Gutten tag insbesondere bemerkte, daß er als Mitglied des Vereins und als Colleague der Angegriffenen, deren Gewissenhaftigkeit und reelle Handlungsweise in Geschäftsangelegenheiten er kenne, sich verpflichtet halte, darauf anzutragen, daß von Seiten des Vereins Schritte geschehen, den nachtheiligen Folgen solcher Insinuationen vorzubeugen. Das sei überhaupt eine Pflicht jedes Ehrenmannes, aber gewiß auch eine Pflicht des Vereins, seine Mitglieder nicht nur gegen Beschädigung durch

*) Da Herr Hofmeister dieser Mittheilung nachträglich seine amtliche Qualifikation beigelegt hat und damit selbstredend den gesammten Inhalt in jeder Hinsicht vertritt, so finden wir ferner keinen Grund, die beanspruchte Aufnahme in den amtlichen Theil, wie früher geschehen, zu verweigern. D. R.

**) Es werden seit Neujahr 45 von Herrn Barth. Senff die erschienenen Neuigkeiten des Musikalienhandels im Börsenblatte mitgetheilt, ohne alle Rücksicht, was davon im Archiv eingezeichnet ist oder nicht. S.